

Gerhard Slamal GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

**über
die Durchführung einer Kassen- und Geldverkehrsprüfung
bei dem Verein African Angels e. V. Düsseldorf
für**

2021

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	1
2. Rechtliche Verhältnisse	2
3. Prüfungsfeststellungen	3
4. Prüfungshandlungen	4
5. Prüfungsvermerk	5

Anlagen

1. Vollständigkeitserklärung
2. Allgemeine Auftragsbedingungen

An den Vorstand des gemeinnützigen Vereins „African Angel e. V.“ Düsseldorf:

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Der Vorstand des Vereins

African Angel e. V. mit Sitz in Düsseldorf
- im Folgenden auch kurz „Verein“ genannt -

hat uns mit Schreiben vom 20. September 2022 beauftragt, für das Kalenderjahr 2021 eine Überprüfung des Kassenwesens und des Geldverkehrs der Gesellschaft durchzuführen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Der Auftrag ist darauf gerichtet, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung Feststellungen zur Einhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenführung, die in der Verantwortung des Vereinsvorstands liegt, zu treffen.

Bei dem Auftrag handelt es sich um einen Sonderprüfungsauftrag, bei dem wir sinngemäß den IDW Prüfungsstandard zu Abschlussprüfungen und die allgemeinen Grundsätze zur Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) beachten. Die Berufspflichten gemäß der WPO einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in dem Monat Juni 2023 in berufsüblicher Weise durchgeführt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft. Die Führung der Buchhaltung, der Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die Erstellung der Jahresabschlüsse und die steuerliche Betreuung erfolgt durch die Franz Reißner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweise und Aufklärungen, der Buchführung und Schriften, um deren Vorlage wir gebeten haben, in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

Unsere Prüfungshandlungen erstreckten sich vor allem auf die Erfassung der Mittelverwendungsnachweise durch den Verein, insbesondere den Unterstützungszahlungen für Ausbildungsverträge und der Korrespondenz mit sonstigen Zahlungsempfängern und auf die zeitgerechte Erfassung und sachgemäße Zuordnung aller aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle.

Unsere Prüfungshandlungen erstreckten sich nicht darauf, eventuelle dolose Handlungen des Vorstandes oder seiner Mitarbeiter aufzudecken. Auch die gezielte Aufdeckung von Vermögensschädigungen war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die konkrete Ausgestaltung und den Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßen Ermessen in Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Vereinsbetriebes bestimmt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage II beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

2. Rechtliche Verhältnisse

2.1 Gründung

Der Verein wurde mit Satzung vom 15.09.2002 gegründet. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf erfolgte unter VR 9230 am 26.05.2003.

2.2 Satzung

Die Satzung wurde am 15.09.2002 errichtet und gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2003 geändert. Zuletzt wurde sie geändert durch Beschluss in der Fassung vom 21.08.2016.

2.3 Name

Der Name des Vereins lautet:

African Angel e.V..

2.4 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

2.5 Gegenstand

Gegenstand des Vereins ist die Ermöglichung und Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern in Bukom-Accra, Ghana durch die Zuwendung von Vereinsmitteln an Schulen bzw. an geeignete Berufsausbildungseinrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen oder ähnliche Einrichtungen möglichst vor Ort. Zu diesen Zwecken zählen auch Maßnahmen, die für die Unterbringung, den Lebensunterhalt und die medizinische Versorgung der Kinder von Bukom während der Förderung und für den Erhalt

der entsprechenden Einrichtungen notwendig sind. Der Verein ist berechtigt eigene Ausbildungseinrichtungen zu gründen.

2.6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.7 Organe des Vereins

Laut Vereinsregistereintragung VR 9230 beim Amtsgericht Düsseldorf ist zum 31.12.2021 als Vorstand bestellt:

Frau Harriet Bruce-Annan, Düsseldorf.

3 Prüfungsfeststellungen

3.1 Rechnungswesen

3.1.1 Buchführung

Für den Verein besteht grundsätzlich aufgrund der Größenordnung und den Steuerbefreiungstatbeständen keine Buchführungspflicht nach handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften. Der Verein ist aber aufgrund des Gemeinnützigkeitsrechts verpflichtet, den Nachweis der tatsächlichen Gemeinnützigkeit durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Gesellschaft erfasste und verarbeitete daher ihre Geschäftsvorfälle mit Hilfe des Buchhaltungssystems "Kanzlei Rechnungswesen". Hersteller ist die DATEV e.G., Nürnberg.

Die Ordnungsmäßigkeit des "Kanzlei Rechnungswesen"-Buchführungsprogramms wurde zuletzt durch Systemprüfung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München, am 22.02.2023 bestätigt. Eine sachgemäße Anwendung des geprüften Systems lag vor.

Der Kontenplan ist klar und übersichtlich aufgebaut. Die Geschäftsvorfälle werden fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Das Belegprinzip wird beachtet. Die Belege werden in den Geschäftsräumen des Vereins ordnungsgemäß nummeriert und abgelegt.

Für das gesamte Anlagevermögen wird ein mit Hilfe des Buchführungsprogramms „Kanzlei Rechnungswesen“ erstelltes Anlageverzeichnis geführt, das sämtliche erforderlichen Angaben enthält.

3.1.2 Organisatorischen Vorkehrungen

Die Organisation und das System der Finanzbuchhaltung bieten die Gewähr für eine vollständige und zeitgerechte Erfassung sowie die sachgerechte Zuordnung aller aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle. Sonstige Aufzeichnungen im Rahmen der gewerbe- und steuerrechtlichen Buchführungspflicht werden ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt.

Die Finanz- und Lohnbuchhaltung wurde im Geschäftsjahr über das Programm „Kanzlei-Rechnungswesen“ der DATEV eG, Nürnberg, geführt.

4. **Prüfungshandlungen**

Die Organisation und das System der Finanzbuchhaltung bieten die Gewähr für eine vollständige und zeitgerechte Erfassung sowie die sachgerechte Zuordnung aller aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle. Unsere Prüfungen umfassten die Überprüfung von Kassen- und Bankausgaben dahingehend, ob diese mit dem Vereinszweck in Übereinstimmung standen.

5. Prüfungsvermerk

Bei unserer Prüfung für das Kalenderjahr 2021 haben wir auf der Grundlage der durchgeführten und dargestellten Prüfungshandlungen keine Verstöße der Vereinsführung gegen die satzungs- und steuerrechtlichen Vorschriften festgestellt.

Düsseldorf, den 27. Juni 2023

Gerhard Slamal GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Gerhard Slamal
Wirtschaftsprüfer

Vollständigkeitserklärung
für die Kassen- und Bankverkehrsprüfung bei Vereinen

Absender

Frau
Harriet D. Bruce- Annan
Derendorfer Str. 89

Düsseldorf, 15. Juni 2023

Kassen- und Bankverkehrsprüfung für das Kalenderjahr 2021

Als geschäftsführender Vorstand habe ich Sie, die Gerhard Slamal GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf beauftragt, die oben bezeichnete Kassen- und Bankverkehrsprüfung für den Verein African Angels e. V. für das Wirtschaftsjahr 2021 durchzuführen.

- Prüfung der Kasseneinnahmen und -ausgaben
- Prüfung der Bankein- und ausgänge

Der Jahresabschluss wurden erstellt:

- von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- vom Auftraggeber

1. Ich habe Ihnen alle Belege und Nachweise für die den Verein betreffenden veranlassten Einnahmen und Ausgaben übergeben.
2. Die erforderlichen Auskünfte habe ich Ihnen vollständig erteilt.
3. Die Vereinseinnahmen und -ausgaben sind vollständig belegt.
4. Die vorgelegten Belege und Nachweise sind betrieblich veranlasst bzw. bei gemischter/privater Veranlassung als solche eindeutig gekennzeichnet (bzw. sachgerecht aufgezeichnet) worden.

Kreppel 25.07.2023
Ort, Datum

H. Bruce-Annan
Unterschrift

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.